

1. Ausfertigung

GEMEINDE SÜSEL

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 53 „OSTSEE-SOLARPARK BUJENDORF“

Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

13.01.2025

(Beteiligungszeitraum 27.11.2023 - 11.01.2024)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH.....	5
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	8
4 Bundesnetzagentur f. Elektr., Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.....	9
5 Kreis Ostholstein.....	10
6 Schleswig Holstein Netz.....	16
7 Dataport.....	19
8 Wasser- und Bodenverband Ostsee.....	19
9 Archäologisches Landesamt SH.....	21
10 Amt Ostholstein Mitte, Amt für Planung, Bau und Umwelt.....	22
11 Private Person A.....	24

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung

Az.: IV 6211-96709/2023, vom 17.01.2024

- 1.1 Die Gemeinde Süsel beabsichtigt weiterhin, in dem Gebiet „an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der ehemaligen Bahnlinie Eutin-Neustadt“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 91,3 ha großen Solarpark. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 107,5 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche zum Großteil bereits als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ dargestellt.

Mit Schreiben vom 19.09.2022 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die Aspekte aus der genannten Stellungnahme sind behandelt bzw. berücksichtigt worden (s.u.).

- 1.2 Aus den Planunterlagen geht hervor, dass das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel mit den Nachbargemeinden abgestimmt wurde. Von den Nachbargemeinden sind keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert worden.

Kenntnisnahme -

- 1.3 Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süsel keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom (Anm.: 11.01.2024) bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein wird im Planverfahren berücksichtigt (s.u.).

- 1.4 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung - Stellungnahme Az.: IV 6211-54086/2022 vom 19.09.2022

1.5 (...) Die Gemeinde Süsel beabsichtigt, in dem Gebiet „an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der ehemaligen Bahnlinie Eutin-Neustadt“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 91,3 ha großen Solarpark. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 110,7 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche zum Großteil bereits als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ dargestellt.

1.6 Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Süsel ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum. Mit dem Hauptort Süsel nimmt die Gemeinde jedoch eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion unterhalb der zentralörtlichen Ebene im ländlichen Raum wahr.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

1.7 Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist

Kenntnisnahme

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (Fassung

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Gemeinde Süsel bereits ein informelles Plankonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen aufgestellt hat. In dem Konzept wurden „Fläche mit fachlicher Ausschlusswirkung“, „Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung“, „Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis“ sowie „sonstige Flächen ohne einschränkende Bedingungen“ festgelegt.

Das gesamte Konzept wurde der Landesplanung im Vorwege zur Kenntnisnahme übersandt. Laut dem Plankonzept liegt das Plangebiet in einer „Fläche mit hohen Anforderungen an die Abwägung“ und in einer „Fläche mit Abwägungs- und Prüferfordernis“. Zusätzlich befinden sich die Flächen, „in einem Abstandsbereich zu Siedlungen von 150 m“, „in einer Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit der Böden“, „in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt“ sowie innerhalb von „Moorflächen“. In der Bewertung des Rahmenkonzeptes wird festgehalten, dass die Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohnhäusern aufgrund geplanter Eingrünungen verträglich ist, die Flächen mit hoher Bodenwertigkeit nur einen minimalen Streifen darstellen und auch nur bedingt landwirtschaftlich genutzt werden können, die Anbauverbotszone an B76 eingehalten ist, auf den Moorböden eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (Mais) aus der Nutzung genommen wird und dadurch die Böden besser geschützt werden sowie der Waldabstand eingehalten wird.

Im Ergebnis wurde in dem Plankonzept festgestellt, dass die Fläche für eine Photovoltaiknutzung nur bedingt geeignet ist.

Aus landesplanerischer Sicht ist die Standortwahl für die Fläche daher nur bedingt nachvollziehbar.

- 1.8 Gleichzeitig wird aus landesplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ein Gemeindegrenzen übergreifendes Standortkonzept aufgestellt werden sollte.

der 1. Änderung) weist die Flächen des Plangebiets bereits seit 2010 für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus. Die aktuelle Planung wird aus dem FNP entwickelt.

Die Begründung für die Inanspruchnahme der genannten Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung stellt sich folgendermaßen dar:

- Abstandsbereich zu Siedlungen von 150 m

Das Plangebiet berücksichtigt die Ortslage Bujendorf, indem es den Abstand dorthin einhält. Auch zu Wohnhäusern und Hofanlagen im Außenbereich wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Ortslage aus wird außerdem durch die vorhandene Topografie (von der Ortslage abfallendes Gelände) und die geplante randliche Bepflanzung verhindert.

- Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit der Böden

Wie erwähnt, betrifft die Überplanung für PV nur einen minimalen Streifen mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit, der zudem auch nur bedingt landwirtschaftlich genutzt werden kann. Außerdem wird eine landwirtschaftliche Doppelnutzung weiterhin möglich sein, da die Flächen für die Schafbeweidung genutzt werden. Mit weiteren Möglichkeiten der Ansaat auf den Ausgleichsflächen z.B. mit Blühflächen oder der Beweidung werden neue Konzepte entstehen.

- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Das Plangebiet fällt nach der Darstellung im gemeindlichen Rahmenkonzept nicht in diese Kategorie; die Benennung des Bereiches im Steckbrief für die Fläche 8 ist ein Übertragungsfehler.

- Moorflächen

Es ist nur eine relativ kleine Niedermoorfläche im westlichen Teil des Plangebietes vorhanden, die mit PV überstellt werden soll. Die Begründung stellt bereits dar, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Moorböden, sondern im Gegenteil ein dauerhafter Schutz des Bodens gegenüber der bisher ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung erreicht wird.

Aus den genannten Aspekten ergibt sich also, dass das Plangebiet überwiegend aus „Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis“ besteht. Aufgrund der vorgenannten Argumente kommt die Gemeinde in der Detailbetrachtung dazu, den Standort für eine Freiflächen-PV-Anlage zu entwickeln.

Berücksichtigung

Nach dem zitierten landesplanerischen Grundsatz sollen „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ...“. Dem ist die Gemeinde bereits nachgekommen, in-

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Der Kreis Ostholstein weist in seiner Stellungnahme vom 09.09.2022 darauf hin, dass das gemeindliche Konzept nicht abgestimmt wurde und nicht Teil der Planunterlagen ist. Insoweit wird empfohlen, den Planunterlagen das gesamte Konzept beizufügen. Zudem wird eine Abstimmung des Konzeptes mit den Nachbargemeinden aufgrund des Umfangs der Planung und der Lage an der Gemeindegrenze als erforderlich angesehen.

dem sie für ihr Gemeindegebiet ein Rahmenkonzept Solar erarbeitet hat, welches in der Potenzialanalyse auch Teile der angrenzenden Gemeindegebiete betrachtet.

Die für das vorliegende Vorhaben relevanten Teile des Rahmenkonzeptes waren Bestandteil der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB.

Sämtliche Nachbargemeinden (Gemeinde Scharbeutz, Gemeinde Bosau, Gemeinde Ahrensbök, Stadt Eutin, Amt Ostholstein Mitte) sind außerdem mit Schreiben (e-Mail) vom 04.08.2022 zum informellen Rahmenkonzept beteiligt worden.

Im Ergebnis sind von dort keine Bedenken geäußert worden; die Stadt Eutin hat mitgeteilt, dass sie aktuell ebenfalls ein Rahmenkonzept erstellt.

Aufgrund der rechtswirksamen Darstellung als PV-Freifläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel ist diese Nutzung als fix anzusehen. Die Gemeinde Sierksdorf hat der Planung der Gemeinde Süsel zugesagt.

- 1.9 Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Durch die Planung soll ein Solarpark mit einer Größe von ca. 91 Hektar entwickelt werden. Die Landesplanung behält sich somit die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.
- 1.10 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Berücksichtigung

Die Landesplanung ist zwischenzeitlich vom Ergebnis der vorgenannten gemeindeübergreifenden Abstimmung informiert worden.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 hat die Landesplanung mitgeteilt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Kenntnisnahme**2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH**

Az.: 46404-555.811-55-041, vom 09.01.2024

- 2.1 Gegen den Bebauungsplan Nr. 53 der Gemeinde Süsel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu dem Bauleitplan vom 27.09.2022 mit dem Aktenzeichen: 46404-555.811-55-041 weiterhin berücksichtigt wird und folgende Punkte:
1. Die geplanten Baugrenzen im Teilbereich 1 bei dem Baufeld A5 und im Teilbereich 2 sind innerhalb der Anbauverbotszone (ABZ) zu entfernen und außerhalb der ABZ darzustellen.

Kenntnisnahme**zu 1.: Berücksichtigung**

Die Darstellung der Begrenzung der Anbauverbotszone (15 m vom Fahrbahnrand) war im BP-Entwurf nicht in allen Abschnitten richtig dargestellt; dieses ist jetzt korrigiert worden. Die festgesetzte Lage der Baugrenzen entspricht der Begrenzung der Anbauverbotszone.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

- 2.2 2. Bei der geplanten Zufahrt neben der Gemarkung: Bujendorf, Flur: 5, Flurstück: 34/1 (Neben dem Grundstück Roger Weg 2) ist Folgendes zu beachten: Die Anlegung der neuen Zufahrt zur Kreisstraße 61 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
- 2.3 Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- 2.4 An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße 61 sind Sichtfelder gemäß RAL Ziffer 6.6.3 im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 2.5 Punkt 6 aus meiner letzten Stellungnahme vom 27.09.2022 mit dem Aktenzeichen 46404-555. 811-55-041: „Zufahrten zu Landesstraßen (gilt auch für Kreisstraßen) außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen (gebührenpflichtet gilt hierbei nicht). Für den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.“ kann durch die jetzige Stellungnahme entfernt werden.
- 2.6 Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme (da keine Relevanz für die Bau-
leitplanung)

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Kenntnisnahme (da keine Relevanz für die Bau-
leitplanung)

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Berücksichtigung

Im Bebauungsplan erfolgt der Hinweis auf einzu-
haltende Sichtfelder in den geplanten Zufahrts-
bereichen zur K 61. Den Nachweis über die ent-
sprechende Einhaltung hat die Vorhabenträgerin
mit der Beantragung der Sondernutzungserlaub-
nis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens
zu führen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

2.7 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahme Az.: 46404-555.811-55-041, vom 27.09.2022

Gegen den o.g. Bauleitplan der Gemeinde Süsel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die in dem beigelegten Planentwurf in Rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze und in Gelb dargestellte Straßenbezeichnung „K 61“ ist in dem Bebauungsplan zu übernehmen.
- Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
- Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes SchleswigHolstein vom 22.06.1962 (GVOBI, Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI, Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 61, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 61 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SchleswigHolstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
- Die verkehrliche Erschließung ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen und bindend festzusetzen.
- Zufahrten ... (entfällt, s.o.)
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.
- Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.
- (...)

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die genannten Angaben sind nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen worden.

Die Berücksichtigung erfolgt durch Aufnahme des Hinweises in der Bauleitplanung.

Berücksichtigung

Die Abstimmung obliegt der Vorhabenträgerin.

Berücksichtigung

Die Anbindung des Plangebietes an die K 61 wird zeichnerisch festgesetzt.

Kenntnisnahme

Der Aspekt der Blendwirkung ist gutachterlich untersucht worden. Eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist danach aufgrund der Lage der PV-Flächen und der vorherrschenden Topografie grundsätzlich nicht zu erwarten. Lücken in der abschirmenden Gehölzbe pflanzungen entlang der K 61 werden durch festgesetzte Neuapfanzungen geschlossen.

Kenntnisnahme

Die geplante Nutzung entfaltet keinen Schutzanspruch gegenüber von außen einwirkenden Immissionen.

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 11.06.2024</p> <p>3.1 (...) der beigefügten Graphik sowie mit der beigefügten Grundstücksbezeichnung konnte die Lage des geplanten Umspannwerks eindeutig identifiziert werden. Aus Sicht KompZ BauMgmt Kl - K 4 bestehen daher keine Bedenken bezüglich des Umspannwerkes mehr.</p> <p>Wenn dann noch wie angesprochen die Kabel im Erdreich (oder vergleichbar) verlegt und weitere Elektronische Bauteile in entsprechende Gehäusen an den Racks untergebracht werden, sollten keine Störungen auftreten.</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.01.2024</p> <p>3.2 (...) Die Prüfung hat ergeben, dass der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Süsel - Bujendorf (336 SH) und das Interessengebiet der Verteidigungsanlage Elmenhorst (012 MV) durch das geplante Vorhaben betroffen sind. In derzeitiger Form bestehen seitens der Bundeswehr Einwände und dem o.g. Vorhaben wird nicht zugestimmt. Die Bundeswehr ist für einen konstruktiven Dialog mit dem Antragsteller bereit, um für die nachfolgenden Einwände Lösungen zu finden. Gegenstand des Vorgangs ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Spitzenleistung von 70 --- 80 MW. Es wird davon ausgegangen, dass es durch die PV-Freiflächenanlage zu Funkstörungen an der Anlage der Bundeswehr kommen kann. Diese Erwartung begründet sich insbesondere aus der sehr großen Leistung der Anlage und verschärfend dem vermuteten Einsatz sogenannter „Optimizer“ zur Ertragsoptimierung. In den Antragsunterlagen findet sich in Abschnitt 12 „Immissionsschutz“ lediglich ein sehr knapper Passus zur elektromagnetischen Verträglichkeit: „Elektrische und magnetische Strahlung Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.“ Die Bedenken konnten daher anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeräumt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, ob dem Antragsteller die besondere Problematik aufgrund</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Sicherung der Anforderungen an die Verlegung von Kabeln und weiterer elektronischer Bauteile erfolgt durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Durch vorstehende Stellungnahme vom 11.06.2024 sind die Aspekte aus der Stellungnahme vom 12.01.2024 geklärt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Einwände sind zurückgenommen worden (s.o.).</p>
---	---

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

der benachbarten Funkstelle der Bundeswehr bekannt ist und er entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Funkstörungen getroffen hat.

Es werden daher Einwände gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erhoben. Der Einwand kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass er die zur Vermeidung von Funkstörungen notwendigen Maßnahmen getroffen hat und zusichert, beim Auftreten von Störungen die Anlage unverzüglich abzuschalten, auf eigene Kosten zu entstören und erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb zu nehmen. Das Haftungsrisiko für eventuell notwendige Entstörungsmaßnahmen liegt nicht bei der Bundeswehr.

- 3.3 Des Weiteren ist zu beachten, dass durch den Schutzbereich Süsel-Bujendorf eine 110-kV-Freileitung im 1000 m Radius um die Verteidigungsanlage teilweise verläuft. Diese Freileitung unterliegt dem Bestandschutz, da sie vor der Einrichtung des Schutzbereiches schon vorhanden war. In der Begründung des Bebauungsplanes, unter Ziffer 5 auf Seite 7 wird angeführt das die Errichtung eines kundeneigenen Umspannwerkes mit Anbindung an die 110-kV-Leitungsstrasse vorgesehen ist. Als Auflage ergibt sich, dass das kundeneigene Umspannwerk und die geplante Einspeisung in die bestehende 110-kV-Freileitung außerhalb des 1000 m Radius zu errichten / umzusetzen ist. (...)

Kenntnisnahme

Das geplante Umspannwerk und die geplante Einspeisung in die bestehende 110-kV-Freileitung befinden sich außerhalb des 1000 m Radius um die Verteidigungsanlage; ansonsten s.o..

4 Bundesnetzagentur f. Elektr., Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Az.: 52374 vom 14.02.2024

- 4.1 ... Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

...

5 Kreis Ostholstein

Az.: TöB 23173, vom 11.01.2024

5.1 (...)

5.2 **Naturschutz**Landschaftsplanung

Aufgrund der umfangreichen Überplanung (109, 47ha) und der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Süsel wird eine Fortschreibung des Landschaftsplanes notwendig. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dieses ist mit der Überplanung von 3,6% (ca. 269 ha) des Gemeindegebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

5.3 Artenschutz

Im Vorfeld wurde mit dem Vorhabenträger abgestimmt, dass der Ausgleich für die Feldlerche nicht wie im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben über externe Ausgleichsflächen erfolgt, sondern über eine Rotationsbrache. Es sind drei Feldlerchenpaare auszugleichen. Dies bedeutet, dass 4,5 ha Ackerbrache erforderlich sind (1,5 ha Ackerbrache pro Brutpaar, reine Nettofläche, abzüglich eines 50 m Abstandes zu Kulissen wie z.B. Knicks, Gehölzreihen).

Es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu schließen, der den artenschutzrechtlichen Ausgleich konkret regelt. Die weiteren Details werden zwischen Vorhabenträ-

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde hat ein "Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen" aufgestellt, in dem vorrangig die Aspekte von Natur und Landschaft behandelt worden sind.

Auf dieser Grundlage setzt die vorliegende Bau- leitplanung auf und berücksichtigt also auch die entsprechenden Vorgaben. Begleitend zur Bau- leitplanung wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aspekte von Natur und Landschaft aufgreift und weiter vertieft. Die relevanten Inhalte und Ergebnisse haben Ein- gang in die Planung gefunden.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die land- schaftsplanerischen Ziele bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Berücksichtigung

Die Vorhabenträgerin hat in Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass der Ausgleich für die Feldlerche über eine Rotati- onsbrache erfolgt. Der Vorhabenträger wird der Unteren Naturschutzbehörde hierfür entspre- chende Flächen benennen und ein entsprechen- des Konzept inkl. eines Monitoring zur Abstim- mung vorlegen. Dieses Konzept wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Da die Frage des natur- und artenschutzrechtli- chen Ausgleichs auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet werden muss, sind erforderliche Vereinbarungen bis zum Satzungsbeschluss zu schließen.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

ger und der unteren Naturschutzbehörde direkt abgestimmt. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass die Bebauung erst nach Vertragsabschluss, d.h. nach abschließender Regelung des artenschutzrechtlichen Ausgleiches, zulässig ist. Dies ist zum Beispiel nach § 9 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Des Weiteren ist in den ersten drei Jahren und nach dem fünften Jahr eine Nachweisführung erforderlich, die bestätigt, dass die Feldlerche die Ausgleichsfläche annimmt.

5.4 Knicks

Es werden verschiedene Angaben zu den geplanten Knickwallhöhen gemacht (1,20 m und 1m). Die Höhe soll vereinheitlicht werden.

Der Knickschutzstreifen ist in einer Breite von einem Meter festgesetzt. Da die PV-Anlage gezaunt wird und die Knicks sich trotz Zäunung entwickeln können sollen, ist der Knickschutzstreifen ab Knickwallfuß beidseitig auf drei Meter festzusetzen.

Es wird angegeben, dass ein Knickabschnitt in einer Länge von 20,5 m mit einem Überhälter (Eiche) und eine Feldhecke in einer Länge von 176 m entfernt werden sollen. Neuapflanzungen sollen auf einer Länge von 393 m erfolgen. Es ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Genehmigung für eine Ausnahme von den Vorschriften zum gesetzlichen Knickschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG wird hiermit in Aussicht gestellt.

5.5 Bäume

Es soll gemäß LBP (S. 73) ein Altbauum mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm entfernt werden. Die Vorschriften des besonderen Arten-

Der Bebauungsplan erlangt aufgrund seines Vorhabenbezugs nur gemeinsam mit dem Durchführungsvertrag Wirksamkeit. Eine so genannte "bedingte" Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist deshalb im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Berücksichtigung

Zum Thema Monitoring s.o.

Kenntnisnahme

Es gilt die im VBP festgesetzte Knickwallhöhe von 1,20 m. Dieser Wert ist im Teil B: Text als auch in der Begründung einheitlich genannt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Durch den großen Abstand der geplanten Einzäunung (gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan mind. 5 m) sowie durch die Festsetzungen für die randlichen Grünflächen und die Solarfelder selbst (naturbestimmte Flächen) wird gewährleistet, dass sich die Knicks -vor Nutzungsbeeinträchtigungen geschützt -gut entwickeln können und die Knickpflege durchgeführt werden kann. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,00 m ist also durch vorgenannte Festsetzungen gewährleistet und wird zur Klarstellung ergänzend unter 4.4 und 4.5 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Berücksichtigung

Der entsprechende Antrag ist von der Vorhabenträgerin zu stellen.

Kenntnisnahme

Bei dem Altbauum handelt es sich um einen Überhälter in einem Knickabschnitt, der für den Bau einer neuen Zufahrt vom Roger Weg auf das Ge-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

schutzes gelten ganzjährig. Es ist vor Maßnahmenbeginn sicher zu stellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Es ist zu konkretisieren, wo dieser Baum steht, um welche Baumart es sich handelt und inwiefern eine Vermeidung der Fällung möglich ist. Sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, ist die Ersatzpflanzung unter konkreter Standortangabe mit in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu übernehmen. Die o.g. Anforderungen sind unter Punkt 12 der textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

5.6 Gesetzlich geschützte Biotope

In der textlichen Festsetzung wird unter Punkt 5 angegeben, dass sämtliche geschützte Biotope dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind. Ich weise darauf hin, dass eine Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen nur im engen Rahmen zulässig ist und grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig im Vorfeld etwaiger Arbeiten abzustimmen ist (Ausnahme: Knickpflege). Eine Schädigung oder Beeinträchtigung ist zu unterlassen. Dieser Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 5 aufzunehmen.

5.7 Haselmaus

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 12 sind hinsichtlich der Haselmaus zu korrigieren: Zu Punkt 1.) Der Rückschnitt der Gehölze im Winter ist nur bis zum 28.02. zulässig und es sind ausdrücklich keine Rodungsarbeiten vor dem 1.5. durchzuführen.

5.8 Rückbau

In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 9 angegeben, dass alle Ausgleichsmaßnahmen, die die Eingriffe durch die PV-Anlage kompensiert haben, nach Rückbau beseitigt werden können, damit diese der landwirtschaftlichen Nutzung nicht im Wege stehen. Bei Rückbau der Anlage sind grundsätzlich alle naturschutzrechtlichen Belange zu beachten, nicht nur Knicks (Eingriffsgenehmigung, Befreiung, Ausnahme, gesetzlicher Biotopschutz etc.). Diese Anforderung ist in den Durchführungsvertrag zu übernehmen.

lände des Solarparks beseitigt werden soll.

Im Rahmen des Artenschutzprüfung wurde sichergestellt, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG dadurch nicht berührt werden.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt im Rahmen einer Knickneupflanzung entlang des o. a. neuen Zufahrtsweges zu dem Solarparkgelände.

Die damit zusammenhängenden Aspekte sind bereits in den Planunterlagen beschrieben und auch unter Punkt 12 der textlichen Festsetzungen genannt.

Berücksichtigung

Die Unterlassung einer Schädigung oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope durch Pflegemaßnahmen ergibt sich bereits aus dem Bundesnaturschutzgesetz. § 30 Abs. 2 BNatSchG gibt mit dem Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Schädigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, einen entsprechenden Rahmen für die Pflege vor. Die Formulierung des Hinweises wird entsprechend ergänzt.

Berücksichtigung

Die entsprechenden Textpassagen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkretisiert und wurden als Hinweise zum Artenschutz unter Ziff. 12 im Teil B Text aufgenommen.

Berücksichtigung

Die Forderung, dass bei Rückbau der Anlage alle naturschutzrechtlichen Belange zu beachten sind, wird in den Durchführungsvertrag übernommen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

5.9 Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Aufgrund der Größe der betroffenen Fläche ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwarten der Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung im nachgeordneten Bauantragsverfahren

Aufgrund der besonderen Typik des Vorhabens und der zum Schutz des Bodens getroffenen Festsetzungen (s. Ziff. 4.2 der textlichen Festsetzungen) sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Ob und in welcher Form ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist, wird durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Bauantragsverfahrens geklärt.

Auf die zu beachtende DIN 19639 2019/09 als Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz, wird unter 4.2 der Festsetzungen hingewiesen.

Berücksichtigung wie vor

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

- 5.10 Um den o.g. Vorsorgegrundsätzen nachzukommen bitte ich, insbesondere folgende Punkte zu beachten:
- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden. Geeignete Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung sind z.B. Baustraßen, Lastverteilungsplatten oder kettenbetriebene Fahrzeuge mit möglichst großer Aufstandsfläche.
 - Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.
 - Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.
 - Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
 - Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
 - Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
 - Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1000m² überschreitet.
 - Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockierung).

Kenntnisnahme (da keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung)

Die genannten Punkte obliegen der Vorhabenträgerin und sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäß Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzugeben.

5.11 Grundwasserschutz

Aufgrund neuer Erkenntnisse seit der letzten Beteiligung bitte ich um Aufnahme folgender Hinweise:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleichermaßen gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Berücksichtigung

Der Hinweis wird unter Abschnitt III des Teils B: Text übernommen. Der Nachweis ist seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu führen.

5.12 Bauordnung einschließlich Brandschutzdienststelle

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn die Maßnahmen des Merkblattes zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) entsprechend ausgeführt werden.

Kenntnisnahme, da keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung)

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen):

Auch in Schleswig-Holstein wird durch die Bauleitplanung der Gemeinden zunehmend Baurecht für großflächige PV-Anlagen geschaffen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Die Anlagen werden in der Regel abseits von sonstiger Bebauung errichtet und sind gegen unbefugtes Betreten gesichert. Auch wenn es sich insbesondere bei den PV-Modulen- und Unterkonstruktionen vorwiegend um nichtbrennbare Baustoffe handelt, so stellen insbesondere Leitungen und Transformatoren eine gewisse Brandlast dar, darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Inbetriebnahme der Anlage stets Spannung anliegt und die Module selbst nicht stromlos geschaltet werden können.

PV-Anlagen stellen bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten dar. Die Durchführung eines Genehmigungsfeststellungsverfahrens bzw. eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich.

PV-Anlagen unterliegen auch dann den materiellen Regelungen der LBO, wenn eine Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Vorschriften der LBO im jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren (z. B. §§ 68, 69 LBO) nicht erfolgt. Insbesondere sind vom Bauherrn die Schutzziele des § 15 LBO (Brandschutz) zu beachten. Bei PV-Anlagen geht es vorwiegend um Schutz vor Brandausbreitung und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Durch die Bildung von Brandabschnitten sowie Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 werden die gem. Bebauungsplan überbaubaren Flächen insoweit eingeschränkt.

Ein weiterer Schutz vor einer möglichen Brandausbreitung ist gewährleistet, wenn Bewuchs unterhalb der PV-Module möglichst kurz gehalten wird.

Eine allpolige Abschalteinrichtung vor den Wechselrichtern ist vorzusehen und für die Feuerwehr zu beschildern.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Erforderlich ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Im Übrigen sind die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften und eine Bauausführung durch sachkundige Firmen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sollte der Gemeindewehrführer Gelegenheit zur Objektbegehung gegeben werden.

6 Schleswig Holstein Netz

Az.: BH-23-087 vom 19.12.2023

- 6.1 (...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Pro-

Kenntnisnahme; keine Auswirkungen auf die Bau-
leitplanung
Die Berücksichtigung der Hinweise und Auflagen

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

filplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußereren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben. Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den

obliegt der Vorhabenträgerin im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherren zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30'er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störungsfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Merkblatt zu: „Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches“ im Anhang.

Die entsprechende Verpflichtung zur Gewährung des Zuganges für die beschriebenen Anlässe wird durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag gesichert.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

7 Dataport	
Az.: 622-03/53 [vb], vom 01.12.2023	
7.1 (...) Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.	Kenntnisnahme
7.2 Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen durch den Gelungsbereich verläuft. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 611393,33 / 5996381,77 (ETRS89), Antennenhöhe 31,00 m 619520,79 / 5996076,70 (ETRS89), Antennenhöhe 33,50 m Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden. Im vorliegenden Fall sind, nach Prüfung durch unseren Fachbereich, keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.	Kenntnisnahme
8 Wasser- und Bodenverband Ostsee	
Az.: LP 041-068.1, vom 09.01.2024	
8.1 (...) wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, ist der Wasser- und Bodenverband Ostsee von der Planung betroffen. Im Plangebiet verlaufen die verrohrten Gewässer 1.14 und 1.15.1 sowie das verrohrte Gewässer 1.15.1.1 ohne Gewässereigenschaft. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee gilt bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ein Geländestreifen von 6,00 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse als Verfügungsstreifen. Dieser Verfügungsstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen wie z.B. Modulen, Fundamenten und Einfriedigungen und Anpflanzungen, sowie Strom- und Versorgungsleitungen frei zu halten.	Berücksichtigung Der genannte Verfügungsstreifen wird von jeglichen baulichen Anlagen freigehalten.
8.2 „Zu den Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee gehört neben der Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und der Rück-	

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

<p>bau von Anlagen, die keine oberirdischen Gewässer des Wasserrechts sind, unter anderem der so genannten „Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft“. Die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Nr. 1.15.1.1 des WBV Ostsee verläuft auf einer Länge von ca. 164 m auf dem Flurstück 37/6 der Flur 4, Gemarkung Bujendorf und dient der Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Drainagewassers aus einem rd. 7 ha großen Einzugsgebiet zu dem verrohrten Gewässer Nr. 1.15.1 und dem sich anschließenden Gewässernetz.</p> <p>Wir hatten im Zuge der vorangegangenen Beteiligung zur Bauleitplanung mit Stellungnahme vom 25.08.2023 im Hinblick auf die oben genannte Rohrleitung 1.15.1.1 unter anderem die Forderung erhoben, dass zu beiden Seiten der Rohrleitungstrasse ein Geländestreifen von 6 m als Verfügungsstreifen zugunsten des Verbandes von jeglichen baulichen Anlagen wie beispielsweise Modulen, Fundamenten und Einfriedigungen frei zu halten ist. Dies soll den Verband in die Lage versetzen, erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an der Rohrleitung jederzeit ohne Verzögerung und insbesondere ohne vorübergehende Demontage von Solarmodulen durchgeführt werden können.</p> <p>Diese Forderung bezüglich der Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft 1.15.1.1 wird nicht mehr aufrechterhalten, weil die Rohrleitung und deren Unterhaltung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung vom 1.1.2024 vom WBV Ostsee auf den Flächeneigentümer übergehen werden.</p>	Kenntnisnahme
8.3 Die jederzeitige Erreichbarkeit der anderen verrohrten Gewässer und Rohrleitungen muss für die eventuelle Unterhaltung, Reparatur, Spülung oder Erneuerung über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zu jedem Abschnitt der verrohrten Gewässer und Rohrleitungen gewährleistet sein. Hierzu sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Verbandsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen. Sollten verrohrte Gewässer oder Rohrleitungen	Berücksichtigung Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Leitungsrechte festgesetzt. Kenntnisnahme (da keine Auswirkung auf die Bauleitplanung)

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

	<p>gekreuzt werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholtstein zu beantragen. Diese Kreuzungen mit Versorgungsleitungen sind grundsätzlich mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zur Rohrleitungssohle auszuführen.</p>	Eine Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise für evtl. Kreuzungen mit Gewässern / Rohrleitungen sind seitens der Vorhabenträgerin im nachgeordneten Bauantragsverfahren bzw. im Rahmen der Umsetzung beachtet.
8.4	<p>In dem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 durch die Landschaftsarchitekten BHF Bendfeldt Herrmann Franke GmbH werden unter dem Bestand Oberflächengewässer die Lage von naturnahe Bäche und Gräben beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Bächen und Gräben nicht um Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee handelt. Sie werden nicht im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein geführt und unterliegen daher auch nicht der Unterhaltungspflicht durch den Wasser- und Bodenverband Ostsee.</p>	Kenntnisnahme
9	Archäologisches Landesamt SH Az.: 622-03/53 [vb], vom 01.12.2023	
9.1	<p>(...) unsere Stellungnahme vom 24.08.2022 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Süsel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	Kenntnisnahme
9.2	Archäologisches Landesamt Az.: 622-03/53 [vb], vom 24.08.2022	
9.3	<p>(...) die überplante Fläche befindet sich großenteils in archäologischen Interessengebieten im Bereich mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in dem in der Abbil-</p>	<p>Berücksichtigung Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin einzuholen. Es ist eine Bauweise ohne Bodeneingriffe vorgesehen (Steckhülsen); mit dem Archäologischen Landesamt wird frühzeitig die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen abgestimmt. Der Teil B: Text wird um diese Hinweise ergänzt.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

	dung rot markierten Bereich (<i>Anmerkung: s. nebenstehende Abb.</i>) in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, alternativ könnte hier auch eine Bauweise ohne Bodeneingriffe genutzt werden. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (...)	
9.4	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o- der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, so weit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Berücksichtigung durch Übernahme als Hinweis in den Teil B: Text.
10 Amt Ostholstein Mitte, Amt für Planung, Bau und Umwelt Az.: 21.12.2023		
10.1	(...) Das von der Gemeinde Süsel geplante sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Solaranlagen“, Teilbereich II / Baufeld C, reicht unmittelbar an die gemeinsame Gemeindegrenze der Gemeinden Sierksdorf und Süsel heran. Von Seiten der Gemeinde Sierksdorf wurde mit dem – ebenfalls an der Gemeindegrenze gelegenen – rechtskräftigen Be-	

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>bauungsplan Nr. 19 bereits Bauplanungsrecht für die Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen geschaffen. Die betreffende Planung wurde allerdings noch nicht umgesetzt.</p> <p>Dem Grundsatz der Raumordnung gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sowie einer – aus dem Solar-Freiflächenanlagen-Erlass hervorgehenden – kongruenten Planungsempfehlung folgend, wurde im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Sierksdorf zu bedenken gegeben, dass eine 1.000 m überschreitende bandartige Struktur entlang der K 61 entstünde, welche eine starke räumlichen Belastung befürchten lässt. Um diese räumliche Belastung und die damit einhergehenden Einschränkungen für einen natürlichen Wildwechsel zu reduzieren, wurde von der Gemeinde Sierksdorf die Berücksichtigung eines Landschaftsfensters auf Höhe der Gemeindegrenze gefordert, so dass ein 100 m betragender Abstand, d. h. 50 m zu beiden Seiten der Gemeindegrenze, zwischen den Anlagen gewahrt bleibt.</p> <p>Ein früherer Planungsstand wurde den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Sierksdorf am 15.11.2022 im Rahmen eines persönlichen Gesprächstermins mit Ihrer Verwaltung sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Süsel, Herrn Boonekamp, vorgestellt. In ebenjtem Gespräch wurde signalisiert, dass die gemeindliche Forderung in den Planentwurf aufgenommen wird.</p> <p>Wenngleich die Gemeinde Sierksdorf die teilweise Berücksichtigung ihres vorgenannten Anliegens im Entwurf des vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Süsel begrüßt, wird ein 20 m breiter Grünstreifen auf dem Gebiet der Gemeinde Süsel als nicht ausreichend angesehen, um die erwartete Zäsur-Wirkung auszugleichen. Die Gemeinde Sierksdorf hält daher an ihrer ursprünglichen Forderung fest, wonach ein 50 m betragender Abstand in dem in Rede stehenden Planentwurf ergänzt werden möge.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme ist bereits teilweise gefolgt worden.</p> <p>Um einer bandartigen Entwicklung entlang der K 61 entgegenzuwirken, sieht die Planung an der Gemeindegrenze zu Sierksdorf (östlich Solarfeld C) einen 20 m breiten Freihaltestreifen (äußere Einzäunung) vor. Dies ist mindestens die Breite, die die Gemeinde Sierksdorf ihrerseits in ihrem genannten BP Nr. 19 entlang der Gemeindegrenze festgelegt hat. Zusammengenommen ergibt sich also ein mindestens 30 m breiter Grünstreifen zwischen den geplanten Solarfeldern in den beiden Gemeindegebieten.</p> <p>Zudem verbleibt westlich des geplanten Solarfeldes C (s. Abb. oben) ein ca. 400 m breiter Abschnitt ohne Photovoltaikanlagen, der sowohl die Solarfelder entlang der K 61 wirksam unterbricht, als auch als Wildkorridor dienen kann.</p> <p>Die Abfolge der Solarfelder in Bujendorf mit dem Solarpark Sierksdorf entlang der K 61 in Richtung Westen stellt sich insgesamt folgendermaßen dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solarpark BP 19 Sierksdorf: ca. 600 m • Grünstreifen Gemeindegrenze 30 - 40 m • Baufeld C (Abschnitt Ost): ca. 200 m • Grünfläche zwischen Baufeld C Ost und West ca. 150 m • Baufeld C (Abschnitt West): ca. 250 m • Landschaftsfenster zwischen Baufeld C und Baufeld A5 ca. 400 m • Baufeld A5: ca. 350 m. <p>Es entsteht also eine wirksame Gliederung der Solarfelder durch unterschiedliche Grünflächen; eine unverträgliche bandartige Entwicklung entlang der K 61 ist nicht zu besorgen.</p>
<p>10.2 Abseits der vorstehenden Forderung werden von Seiten der amtsangehörigen Gemeinden Sierksdorf, Altenkrempe und Kasseedorf keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.11.2023
2. Gemeinde Ahrensbök, 03.01.2024
3. Gemeinde Bosau, 11.01.2024

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**11 Private Person A**

Az.: vom 05.01.2024

11.1 (...) in diesem Schreiben möchten wir Sie nochmal als direkte Nachbaren des Vorhabens informieren, das durch die Gemeinde Sierksdorf schon eine Abstandsregelung von 50 m zur Gemeindegrenze erwirkt worden sei. (Geschätzt laut Aushang bisher ca. 20 m Abstand eingehalten wird).

Es ist uns in dem Sinne wichtig, da auf dieser Gemeindegrenze Süsel/Sierksdorf ein Knick (in unserem Eigentum) steht mit 12 Eichen und einer Gesamthöhe von ca. 9-11 m. Da dieser nicht nur Schatten auf die Anlage werfen wird, sondern auch mal Äste abwirft, kann dies auch zu anderen Problemen, wie eine Beschädigung der Anlage etc. führen. Richtung Norden wechselt das Wild in diesem Bereich stark, daher nochmals die bitte die 50 m Abstand bis zum Zaun der PV-Anlage einzuhalten. Bei nicht Einhaltung kann es dazu kommen das sich das Wild nur noch auf unsrem Flächen aufhält, zudem den besagten Knick stark beschädigen könnte.

Kenntnisnahme

Um einer bandartigen Entwicklung entlang der K 61 entgegenzuwirken, sieht die Planung an der Gemeindegrenze zu Sierksdorf (östlich Solarfeld C) einen 20 m breiten Freihaltestreifen (äußere Einzäunung) vor. Dies ist mindestens die Breite, die die Gemeinde Sierksdorf ihrerseits in ihrem genannten BP Nr. 19 entlang der Gemeindegrenze festgelegt hat. Zusammengenommen ergibt sich also ein mindestens 30 m breiter Grünstreifen zwischen den geplanten Solarfeldern in den beiden Gemeindegebieten.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

11.2

11.3 Sieht man nochmals auf die Skizze ist unter unserm Hof die stark befahrene L309 zu erkennen, diese würde dann als letzte Alternative für das Wild genommen werden um zu flüchten.

Zudem verbleibt westlich des geplanten Solarfeldes C ein ca. 400 m breiter Abschnitt ohne Photovoltaikanlagen, der sowohl die Solarfelder entlang der K 61 wirksam unterbricht, als auch als Wildkorridor dienen kann. Dieser Korridor setzt sich nach Süden über die landwirtschaftlich genutzten und vom Einwender gelb markierten Flächen fort. Ein weiteres (PV-) Vorhaben - wie vom Einwender behauptet - ist der Gemeinde nicht bekannt.

Die Belange des Wildschutzes sind aus Sicht der Gemeinde ausreichend berücksichtigt.

* * *